

Satzung und Jugendordnung

des



§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Ballspielverein (BV) Sturm Wissel e.V.. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
2. Der Sitz des Vereins ist Wissel.
3. Das Geschäftsjahr erstreckt sich auf die Zeit vom 1. Januar bis zum 31. Dezember.
4. Die Vereinsfarben sind rot/weiß.
5. Der Verein ist dem Westdeutschen Fußballverband (WFV) und dem Kreissportbund (KSB) angeschlossen und unterwirft sich mit seinen Mitgliedern den Satzungen des Deutschen Fußballbundes (DFB) und des WFV.

§ 2 Wesen und Zweck

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports und der sportlichen Jugendhilfe. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen, einschließlich sportlicher Jugendpflege.
2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
3. Vereinsämter und/oder Vereinsaufgaben werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeführt. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Der Vereinsvorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung für Vereinsämter/Vereinsaufgaben nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 a EStG (Ehrenamtspauschale) beschließen.
4. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied des BV Sturm Wissel e.V. kann jeder werden, der sich verpflichtet, die Ordnungen dieser Satzung anzuerkennen und danach zu handeln. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Beitritt zum Verein.
2. Nach Erwerb der Mitgliedschaft ist ein monatlicher Beitrag zu leisten. Die Höhe des Beitrags wird jährlich von der Mitgliederversammlung bestimmt. Sie hat sich dabei an die Richtlinien des Landessportbundes zu halten. Von der Beitragszahlung befreit sind Ehrenmitglieder und Mitglieder, die ihren Wehrdienst bzw. die entsprechende Dienstzeit im Zivildienst ableisten.
3. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern, Ehrenmitgliedern und jugendlichen Mitgliedern.
4. Ordentliche Mitglieder sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben. Sie besitzen aktives und passives Wahlrecht.
5. Ehrenmitglieder sind Personen, die dem Verein bereits 50 Jahre angehören. Personen, die sich im besonderen Maße Verdienste für den Verein erworben haben, können durch Beschluß der Mitglie-

derversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ehrenmitglieder haben die Rechte der ordentlichen Mitglieder. Sie sind von der Beitragszahlung befreit.

6. Jugendliche Mitglieder, sind Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht. Die Teilnahme an Mitgliederversammlungen ist jugendlichen Mitgliedern ab dem 14. Lebensjahr gestattet.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder haben das Stimmrecht in der Mitgliederversammlung.
2. Alle Mitglieder haben das Recht, dem Vorstand, dem Vereinsausschuss und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten. Sie sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen, sofern Gesetz oder Satzung eine Teilnahme nicht ausschließen.
3. Die mit einem Ehrenamt betrauten Mitglieder haben nur Ersatzansprüche für tatsächlich entstandene Auslagen.
4. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglied auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
5. Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - die Ziele des Vereins nach besten Kräften zu fördern.
 - das Vereinseigentum schonend und fürsorglich zu behandeln.
 - den Beitrag halbjährlich (01.06./01.12.) oder jährlich (01.06.) per SEPA-Lastschriftmandat zu entrichten.
 - Das Mitglied ist verpflichtet, dem Verein laufend Änderungen der Kontodaten (IBAN, Wechsel Bankinstitut) sowie die Änderung der persönlichen Anschrift und soweit vorhanden der E-Mail-Adresse mitzuteilen.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Aufnahme ist schriftlich zu beantragen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so kann der Antragsteller hiergegen Berufung zur Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet mit einfacher Stimmenmehrheit endgültig.
2. Bei minderjährigen Antragstellern ist die schriftliche Einwilligung des gesetzlichen Vertreters erforderlich.
3. Beim Eintritt in den Verein hat das Mitglied ein SEPA-Lastschriftmandat (Anhang zum Aufnahmeantrag) zu erteilen, dass dem Verein den Beitragseinzug per SEPA-Lastschriftmandat ermöglicht.
Kann der Bankeinzug aus Gründen die das Mitglied zu vertreten hat, nicht erfolgen und wird der Verein dadurch mit Bankgebühren (Rücklastschriften) belastet, so sind diese Gebühren vom Mitglied zu tragen.

Barzahlungen und Überweisungen sind nur in begründeten Einzelfällen möglich.

4. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Tod.
 - durch Austritt.
 - durch Ausschluss.

5. Die Austrittserklärung hat schriftlich durch eingeschriebenen Brief gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Hierbei ist eine dreimonatige Kündigungsfrist zum Monatsende einzuhalten.
6. Der Ausschluss erfolgt
 - wenn das Vereinsmitglied trotz erfolgter Mahnung mit der Bezahlung von 3 Monatsbeiträgen im Rückstand ist.
 - bei grobem oder wiederholtem Verstoß gegen die Satzungen oder gegen die Interessen des Vereins.
 - wegen unehrenhaften Verhaltens innerhalb oder außerhalb des Vereinslebens.
 - wegen grob unsportlichen oder unkameradschaftlichen Verhaltens.
 - aus sonstigen schwerwiegenden, die Vereinsdisziplin berührenden Gründen.
7. Über den Ausschluss, der mit sofortiger Wirkung erfolgt, entscheidet der Vereinsvorstand. Vor Entscheidung des Vereinsvorstandes ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern. Der Ausschließungsbeschluss ist dem Mitglied unter Darlegung der Gründe durch eingeschriebenen Brief bekanntzugeben.
8. Gegen diesen Beschluss ist die Berufung zur Mitgliederversammlung statthaft. Die Berufung muß innerhalb einer Frist von 1 Monat nach Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingelegt werden. In der Mitgliederversammlung ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen Rechtfertigung zu geben.
9. Wird der Ausschließungsbeschluss vom Mitglied nicht oder nicht rechtzeitig angefochten, so kann auch gerichtlich nicht mehr geltend gemacht werden, der Ausschluss sei unrechtmäßig.
10. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, unbeschadet des Anspruchs des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen. Eine Rückgewähr von Beiträgen, Sacheinlagen oder Spenden ist ausgeschlossen.

§ 6 Organe des Vereins

Die Organe zur Verwaltung und Leitung des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vereinsvorstand
- der Vereinsausschuss

§ 7 Die Mitgliederversammlung

1. Einberufung

1.1 Der Verein führt die Mitgliederversammlung in folgenden Formen durch:

- Jahreshauptversammlung
- außerordentliche Mitgliederversammlung.

Die Jahreshauptversammlung muss im ersten Quartal des Geschäftsjahres stattfinden. Eine Mitgliederversammlung soll nach Möglichkeit nach der Beendigung der Spielsaison in den Monaten Juni und Juli stattfinden.

1.2 Die Mitglieder sind unter Bekanntgabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einer Woche schriftlich oder durch Bekanntgabe in den Lokalteilen der Rheinischen Post (RP) und der Neuen Rhein Zeitung (NRZ) einzuladen.

- 1.3 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist dazu verpflichtet, wenn dies der 10. Teil der stimmberechtigten Mitglieder beim Vorstand unter Angabe der Gründe schriftlich beantragt.
- 1.4 Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder dann beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist.

2 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben

- 2.1 Vorschlagsrecht für die Wahlen und Wahl des Vorstandes
- 2.2 Die Wahl von drei Kassenprüfern auf die Dauer von 2 Jahren. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Vereinskasse und die Buchführung jederzeit zu überprüfen. Über die Prüfung der gesamten Buch- und Kassenprüfung haben sie auf der Jahreshauptversammlung Bericht zu erstatten.
- 2.3 Die Entgegennahme des Jahres und Kassenberichtes des Vorstandes, des Prüfberichtes der Kassenprüfer und die Erteilung der Entlastung.
- 2.4 Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- 2.5 Ernennung von Ehrenmitgliedern
- 2.6 Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen und alle sonstigen ihr vom Vorstand unterbreiteten Aufgaben sowie die nach der Satzung ihr übertragenen Angelegenheiten.
- 2.7 Wahl der Obleute
Für jede Abteilung wird von der Mitgliederversammlung ein Obmann und nach Möglichkeit ein Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren oder für den Rest der Amtszeit seines Vorgängers gewählt. Die Obleute haben die Aufgabe, die Interessen der Spieler wahrzunehmen, Differenzen zwischen Spielern untereinander, zwischen Spielern und Trainer und zwischen Spielern und Vorstand auszuräumen. Die Obleute der A- und B- Jugend werden von diesen Jugendmannschaften auf der Mitgliederversammlung vorgeschlagen. Scheidet ein Obmann vorzeitig aus seinem Amt aus, übernimmt der Stellvertreter seine Funktion bis zur nächsten Mitgliederversammlung. Ist kein Stellvertreter gewählt worden, so wird vom Vereinsausschuss ein Obmann für diese Abteilung bestellt.
- 2.8 Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 2.9 Alle Fragen die von so großer Wichtigkeit sind, daß durch sie wesentliche Grundlagen des Vereinslebens betroffen werden, werden von der Mitgliederversammlung behandelt.

3. Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- 3.1. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 2. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter aus dem Vorstand.
- 3.2 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn, Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Eine Vertretung in der Stimmabgabe ist unzulässig.
- 3.3 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen oder Satzung dem entgegensteht.
- 3.4 Die Wahlen auf der Mitgliederversammlung erfolgen geheim. Steht nur ein Kandidat zur Wahl, so kann auf Antrag die Wahl durch offene Abstimmung erfolgen.
- 3.5 Bei geheimen Wahlen ist ein Wahlausschuss mit mindestens 3 Mitgliedern zu bestellen, der die Aufgabe hat, die abgegebenen Stimmen zu zählen und zu kontrollieren.
- 3.6 Das Wahlergebnis ist durch den Wahlausschuss festzustellen, dem Versammlungsleiter bekanntzugeben und seine Gültigkeit ausdrücklich für das Protokoll schriftlich zu bestätigen.
- 3.7 Ein Abwesender kann gewählt werden, wenn dem Wahlleiter eine schriftliche Erklärung vorliegt, aus der die Bereitschaft, die Wahl anzunehmen hervorgeht.

3.8 Bei Wahlen ist bei Stimmgleichheit ein weiterer Wahlgang erforderlich.

4. **Anträge**

Anträge zur Tagesordnung sind spätestens 2 Tage vorher schriftlich beim Geschäftsführer einzureichen. Die Einbringung mündlicher Anträge ist nur möglich nach Bekanntgabe der Tagesordnungspunkte und nur zulässig, wenn jeder einzelne Antrag von mindestens 15 Mitgliedern unterstützt wird und keine Satzungsänderung verlangt.

§ 8 Der Vorstand

1. **Zusammensetzung**

1.1. Vorstand nach § 26 BGB sind der 1. und 2. Vorsitzende sowie der 1. Geschäftsführer. Jeder vertritt den Verein allein. Im Innenverhältnis wird der Verein durch den 2. Vorsitzenden oder dem 1. Geschäftsführer nur dann vertreten, wenn der 1. Vorsitzende – aus welchen Gründen auch immer – an der Ausübung des Amtes verhindert ist.

Er wird in seiner Arbeit unterstützt durch den

2. Geschäftsführer
Kassenwart
2. Kassenwart
Beisitzer
Jugendwart

2.2 Die Mitglieder des Vorstandes, mit Ausnahme des Jugendwartes, werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren oder für den Rest der Amtszeit ihrer Vorgänger gewählt, und zwar in einem Jahr der 1. Vorsitzende, der 1. Geschäftsführer und der Kassenwart, im folgenden Jahr der 2. Vorsitzende, der 2. Geschäftsführer, der 2. Kassenwart und der Beisitzer. Die Obleute und Betreuer der einzelnen Mannschaften werden auf der Mitgliederversammlung nach Beendigung der Spielsaison gewählt.

2.3 Der Jugendwart wird jedes Jahr vom Vereinsjugendtag gewählt.

2.4 Die Mitglieder des Vorstandes und die Obleute bleiben solange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind. Eine Wiederwahl ist möglich. Sie können jedoch jederzeit durch die Mitgliederversammlung infolge grober Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung von ihrem Amt entbunden werden.

2. Aufgaben

- 2.1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse. Er sorgt für die Durchführung eines geregelten Spielbetriebes.
- 2.2. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden bei Bedarf, mindestens jedoch vierteljährlich einberufen werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Sitzungsleiters. Der Vorstand ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Vorstandsmitglieder, wenn alle Vorstandsmitglieder ordnungsgemäß unter Einhaltung einer Frist von einer Woche eingeladen worden sind. In Ausnahmefällen, wenn eine dringende Entscheidung gefällt werden muss, kann abweichend von der o.a. Regelung eine Vorstandssitzung mündlich in einer kürzeren Frist einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden vom 1. Geschäftsführer schriftlich festgehalten.
- 2.3. Zu seiner Entlastung kann der Vorstand die Mitglieder des Vereinsausschusses zu seinen Sitzungen einberufen. Dann sind diese stimmberechtigt.

3. Kompetenzen

- 3.1 Der 1. Vorsitzende ist für die Führung des Vereins verantwortlich. Er beruft und leitet die Sitzungen und Versammlungen.
- 3.2 Der 2. Vorsitzende unterstützt den 1. Vorsitzenden bei der Erfüllung seiner Aufgaben und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- 3.3 Der 1. Geschäftsführer führt die laufenden Vereinsgeschäfte im Auftrage des Vorstandes, er führt den Schriftwechsel des Vereins, sorgt dafür, dass Protokolle angefertigt werden, er führt das Mitgliederverzeichnis und die Vereinschronik.
- 3.4 Der 2. Geschäftsführer ist zuständig für den laufenden Spielbetrieb. Er unterstützt den 1. Geschäftsführer bei seiner Arbeit und vertritt ihn im Verhinderungsfall.
- 3.5 Der Kassenwart verwaltet die Vereinskasse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Er wird hierbei vom 2. Kassenwart unterstützt und im Verhinderungsfall vertreten. Er leistet alle wiederkehrenden Zahlungen. Der Kassenwart wird gem. § 30 BGB ermächtigt weitere Geschäftsvorfälle zu veranlassen. Näheres regelt ein Vorstandsbeschluss.
- 3.6 Der Jugendwart vertritt die Interessen der Jugendabteilung im Vorstand.
- 3.7 Der Beisitzer ist als Kontaktperson zwischen den Seniorenmannschaften und dem Vorstand tätig.
- 3.8 Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes haben die übrigen Vorstandsmitglieder das Recht einen Ersatzmann bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu bestellen.

§ 9 Der Vereinsausschuss

1. Dem Vereinsausschuss gehören die Mitglieder des Vorstandes sowie die Obleute und deren Stellvertreter der Seniorenabteilungen und die Betreuer und deren Stellvertreter der Damenabteilungen sowie die Jugendbetreuer an. Bei Abstimmungen steht den Betreuern pro Abteilung nur eine Stimme zu.

2. Die Sprecher aller Abteilungen, die nicht mehr dem Jugendbereich angehören, werden zu allen Sitzungen des Vereinsausschusses eingeladen. Sie haben das Recht Anträge zu unterbreiten, besitzen aber kein Stimmrecht.
3. Für die Einberufung und Beschlussfähigkeit des Vereinsausschusses gilt § 1 Absatz 1 und Absatz 3 entsprechend.
4. Der Vereinsausschuss ist für die in der Satzung niedergelegten (§ 7 Absatz 2.7 und § 2 Absatz 2.3) und für die ihm von der Mitgliederversammlung übertragenen Aufgaben zuständig.
5. Der Vorstand hat dem Vereinsausschuss über wichtige Angelegenheiten die den Gesamtverein betreffen Bericht zu erstatten. Bei wichtigen Entscheidungen hat er einen Beschluss des Vereinsausschusses herbeizuführen.
6. Der Vereinsausschuss soll eigene Anregungen und Anregungen der Mitglieder an den Vorstand herantragen und bei den Mitgliedern das sachliche Verständnis für Maßnahmen des Vorstandes fördern.

§ 10 Führung der Jugendabteilung

1. Für die Jugendabteilung gilt zusätzlich eine Jugendordnung.
2. Die Führung der Jugendabteilung obliegt dem Vereinsjugendausschuss. Er erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
3. Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der Vereinsjugend zufließenden Mittel.

§ 11 Maßregelungen

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder Anordnung des Vorstandes, des Vereinsausschusses oder der Abteilungen verstoßen, können vom Vereinsausschuss nach vorheriger Anhörung folgende Maßnahmen verhängt werden:

- Verweis
- zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins
- Ausschluss (siehe § 5 Absatz 6)

§ 12 Beurkundung von Beschlüssen, Niederschriften

1. Die Beschlüsse des Vorstandes und des Vereinsausschusses sind schriftlich abzufassen und vom jeweiligen Leiter der Sitzung und dem Schriftführer zu unterzeichnen.
2. Über jede Mitgliederversammlung wird eine Niederschrift aufgenommen die vom Versammlungsleiter und drei weiteren Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören, zu unterzeichnen ist.

§ 13 Satzungsänderungen

Eine Änderung der Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Bei Einladung ist die Angabe des zu ändernden Paragraphen der Satzung in der Tagesordnung bekannt zugeben. Ein Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen Mitglieder.

§ 14 Auflösung und Fusion

Die Auflösung oder Fusion kann nur erfolgen, wenn sich auf einer ausschließlich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung $\frac{3}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder für die Auflösung oder Fusion entscheiden. Sind weniger als $\frac{3}{4}$ der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins anwesend, ist die Versammlung nicht beschlussfähig und wird neu einberufen. Sie ist dann unabhängig von der Anzahl der erschienen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig. Eine Auflösung kann nicht erfolgen, wenn sich mindestens 30 Mitglieder für den Weiterbestand des Vereins aussprechen. Eine Fusion ist einer Auflösung des Vereins nicht gleich zu setzen. Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die katholische Kirchengemeinde St. Clemens in Kalkar-Wissel, die dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat, insbesondere für die Altenpflege.

Jugendordnung des BV Sturm Wissel e.V.

§ 1 Name und Mitgliedschaft

Mitglieder der Jugendabteilung des BV Sturm Wissel e.V. sind alle weiblichen und männlichen jugendlichen Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und die Ob-
leute, die in der Jugendabteilung tätig sind.

§ 2 Aufgaben

Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

Aufgaben der Jugendabteilung sind unter Beachtung der Satzung des BV Sturm Wissel e.V.

- a) Förderung des Sports als Teil der Jugendarbeit
- b) Pflege der sportlichen Betätigung zur körperlichen Leistungsfähigkeit, Gesunderhaltung und Lebensfreude
- c) Zusammenarbeit mit Jugendorganisationen.

§ 3 Organe

Organe der Jugend des BV Sturm Wissel e.V. sind:

1. Der Vereinsjugendtag
2. Der Vereinsjugendausschuss

§ 4 Vereinsjugendtag

- a) Die Vereinsjugendtage sind ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlungen der Jugendabteilung. Sie sind das oberste Organ der Jugend des BV Sturm Wissel e.V.. An den Vereinsjugendtagen kann jedes Mitglied der Jugendabteilung teilnehmen. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder der Jugendabteilung.
- b) Aufgaben der Vereinsjugendtage sind:
 1. Festlegung der Richtlinien für die Tätigkeit des Vereinsjugendausschusses.
 2. Entgegennahme der Berichte und des Kassenabschlusses des Vereinsjugendausschusses.
 3. Entlastung des Vereinsjugendausschusses.
 4. Vorschlagsrecht für die Wahlen.
 5. Wahl des Vereinsjugendausschusses.
 6. Wahl der Delegierten zu den Jugendtagungen auf Kreis- u. Stadtebene zu denen der BV Sturm Wissel e.V. Delegationsrecht hat.
 7. Beschlussfassung über vorliegende Anträge der Mitglieder.
- c) Der ordentliche Vereinsjugendtag findet jährlich innerhalb von 6 Wochen nach der Jahreshauptversammlung statt. Er wird zwei Wochen vorher vom Vereinsjugendausschuss unter Bekanntgabe der Tagesordnung und der evtl. Anträge durch Aushang einberufen.

Auf Antrag eines Viertels der stimmberechtigten Mitglieder des Vereinsjugendtages oder eines mit 50% der Stimmen gefassten Beschlusses des Vereinsjugendausschusses muss ein außerordentlicher Vereinsjugendtag innerhalb von zwei Wochen mit einer Ladungsfrist von sieben Tagen stattfinden.

- d) Der Vereinsjugendtag wird beschlussunfähig, wenn die Hälfte der nach der Anwesenheitsliste stimmberechtigten Teilnehmer nicht anwesend ist. Voraussetzung ist aber, dass die Beschlussfähigkeit durch den Versammlungsleiter auf Antrag vorher festgestellt ist.
- e) Bei Abstimmungen und Wahlen genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- f) Die Beschlüsse des Vereinsjugendtages sind zu protokollieren.

§ 5 Vereinsjugendausschuss

- a) Der Vereinsjugendausschuss besteht aus dem Jugendwart als 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Jugendkassenwart aus der Reihe der Obleute und zwei Jugendlichen als stimmberechtigten Beisitzern.
Er muss aus Mitgliedern der Jugendabteilung bestehen.
- b) Der 1. Vorsitzende des Vereinsjugendausschusses vertritt die Interessen der Vereinsjugend innerhalb des Vereins. Er ist zugleich Mitglied des Vereinsvorstandes.
- c) Die unter a) genannten Mitglieder des Vereinsjugendausschusses werden von dem Vereinsjugendtag für ein Jahr gewählt und bleiben bis zur Neuwahl des Vereinsjugendausschusses im Amt.
- d) Der Vereinsjugendausschuss erfüllt seine Aufgaben im Rahmen der Vereinssatzung, der Jugendordnung sowie der Beschlüsse des Vereinsjugendtages. Der Vereinsjugendausschuss ist für seine Beschlüsse dem Vereinsjugendtag und dem Vorstand des Vereins verantwortlich.
- e) Die Sitzungen des Vereinsjugendausschusses finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Vereinsjugendausschusses ist vom Vorsitzenden eine Sitzung binnen zwei Wochen einzuberufen.
- f) Der Vereinsjugendausschuss ist zuständig für alle Jugendangelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Verwendung der der Vereinsjugend zufließenden Mittel.
- g) Der Vereinsjugendausschuss erstellt zum Ende des abgelaufenen Geschäftsjahres einen Verwendungsnachweis über die zugeflossenen Mittel. Der Verwendungsnachweis ist dem Vereinsvorstand vorzulegen.
- h) Zur Planung und Durchführung besonderer Aufgaben kann der Vereinsjugendausschuss Unterausschüsse bilden. Ihre Beschlüsse bedürfen der Zustimmung des Vereinsjugendausschusses.
- i) Die Beschlüsse des Vereinsjugendausschusses sind zu protokollieren.

§ 6 Änderung der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur von dem ordentlichen Vereinsjugendtag oder einem speziell zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Vereinsjugendtag beschlossen werden. Sie bedürfen der Zustimmung von mindestens $\frac{3}{4}$ der anwesenden Stimmberechtigten. Sie werden erst nach Genehmigung durch den Vereinsvorstand (Überprüfung auf Verstöße gegen Satzung oder gesetzliche Vorschriften) gültig.

Anmerkung

Die Absätze d) und f) des § 5 sind verbindlich in die Satzung des BV Sturm Wissel e.V. aufgenommen worden.